

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hydraulik Nord Fluidtechnik GmbH & Co. KG

1. Geltung / Formerfordernisse

1.1 Für Verträge zwischen Hydraulik Nord Fluidtechnik GmbH & Co. KG, Parchim (Auftraggeber- AG) und dem Lieferanten (Auftragnehmer-AN) gelten ausschließlich nachstehende allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB). Änderungen sind nur durch schriftliche Vereinbarungen möglich.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Lieferbedingungen des AN sind nur mittels einer ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung durch den AG gültig. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Ware vorbehaltlos entgegennehmen. Mit der Auftragsausführung erkennt der AN die Bedingungen des AG an, auch wenn er mit seinen eigenen Bedingungen bestätigt. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Bestellungen des AG beim AN, ohne dass wir in jedem Fall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Alle rechtserheblichen oder verbindlichen Erklärungen des AG bedürfen der Schriftform, sofern sich aus den Dokument selbst nicht anderes ergibt. Diese Erklärung kann per Post oder als E- Mail- Anhang im PDF- Format übersandt werden.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Ein Verstoß bzw. Unterlassen des AG seine Rechte durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.

1.6 Der kaufmännische und technische Schriftverkehr ist ausschließlich an den Einkauf des AG unter Angabe der Bestellnummer und Teilebezeichnung zu senden.

1.7 Vertragssprache ist Deutsch. Der AN legt alle schriftlichen Informationen und Erklärungen in Deutsch und im internationalen Geschäft in Englisch vor, sofern dies ausdrücklich zuvor mit dem AG abgestimmt wurde.

1.8 Maßgebend für diese AEB ist alleine die Deutsche Sprachfassung.

2. Anfragen/ Angebote

2.1 Anfragen sind unverbindlich und verpflichten den AG nicht zur Abnahme von Leistungen.

Die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten durch den AN erfolgt grundsätzlich kostenlos, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die erarbeiteten Angebote sind verbindlich mit Bindefrist von mindestens 6 Wochen ab Abgabe des Angebots.

2.2 Der AG bleibt Eigentümer der Anfrageunterlagen. Der AN sendet die Auftragsunterlagen mit dem Angebot zurück, das Zurückbehalten dieser Unterlagen, das Anfertigen von Kopien für eigene Zwecke oder Veröffentlichungen sind dem AN nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandeln kann der AG dem ihm entstandenen Schaden geltend machen. Dieses Recht erkennt der AN mit der Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an.

2.3 Mit jedem Angebot seitens des AN verpflichtet sich der AN im Hinblick auf seine Fachkunde, die Spezifikation und Anforderungen an die Leistung unter Berücksichtigung des mitgeteilten oder für den AN erkennbaren Verwendungszwecks und sonstigen Angaben des AG selbstständig auch auf Vollständigkeit, Konsistenz, Irrtümer und Fehler zu überprüfen und Vorbehalte, Bedenken oder Beschränkungen in Bezug auf die Leistung oder Ware an den AG unverzüglich und schriftlich vor und spätestens mit Angebotsabgabe mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn solche Vorbehalte oder Bedenken oder Beschränkungen vor oder erst im Laufe der Vorserien- oder Serienfertigung entstehen. Der AN berücksichtigt, dass die Waren / Produkte des AG weltweit vertrieben und verwendet werden.

2.4 Der AN wird in seinem Angebot alle eigenen und alle Anforderungen des AG berücksichtigen und dem AG ein vollständiges Angebot unterbreiten.

2.5 Der AN wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Leistungen oder Waren ein Technologie-, Qualitäts- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie das anderer Hersteller gleichartiger Waren und Leistungen für beabsichtigte Anwendungen.

3. Bestellungen

Nur vom AG schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden sind wirksam. Jede Änderung und Ergänzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Der AN hat alle Bestellungen und Vereinbarungen unverzüglich durch Unterzeichnung und Rücksendung der Bestellkopie zu bestätigen. Mit Annahme

der Bestellung verpflichtet sich der AN das Produkt in der angeforderten Qualität, Menge und Frist zu liefern. Bei Jahres- oder Rahmenbestellungen wird die Liefermenge vom AG durch gesonderte Abrufe angegeben. Die Abnahmeverpflichtungen des AG ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten, falls nicht anders vereinbart, bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge.

4.2 Der Preis beinhaltet alle Aktivitäten und Verpflichtungen des AN anlässlich und im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung und der mit geltenden Vereinbarungen und die Lieferbedingung „DDP (INCOTERM 2010) – in der Bestellung benannter Lieferort- einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3 Der AN verpflichtet sich bei Preisreduzierungen bzw. Rabatterhöhungen diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen für den AG unaufgefordert wirksam werden zu lassen.

5. Liefermodalitäten/Verzug/Vertragsstrafe/Subunternehmer

5.1 Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese ab Datum der Bestellung. Der Tag des Eintreffens der Ware am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins.

5.2 Erfüllungsort von Leistungen des AN ist stets die im Auftragschreiben des AG genannte Empfangsstelle. Sofern im Auftragschreiben des AG keine Empfangsstelle genannt ist, ist Bestimmungsort das Werk des AG in Parchim.

5.3 Für den AN erkennbare Lieferverzögerungen sowie mögliche Qualitätsmängel oder Mengenabweichungen sind dem AG unter Angabe der Gründe und geeigneter Gegenmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat dem AG für den durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Bei Terminüberschreitungen gerät der AN ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn er hat die Lieferverzögerung nicht zu vertreten. Im Verzugsfall ist der AG nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist berechtigt nach seiner Wahl

- Nachlieferung und Ersatz des Verzögerungsschadens
- die vom AN erbrachte Leistung selbst durchzuführen oder
- durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen
- vom Vertrag zurückzutreten und / oder
- Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen oder
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Lieferung zu verlangen.

Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dies nach den Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB). Das Rücktrittsrecht des AG bei Lieferverzögerungen setzt nicht voraus, dass der AN die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

Der Sachverhalt, daß der AN den Lieferverzug im Sinne höherer Gewalt nicht zu vertreten hat, ist im Punkt 14 „Kündigung“ inhaltlich beschrieben und gilt adäquat.

5.4 Darüber hinaus hat der AG das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswertes pro Verzugstag, maximal aber 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch den AG wird eine verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens angerechnet. Nimmt der AG die Lieferung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bei der Schlusszahlung vorbehält.

5.5 Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernden Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.6 Liefert der AN früher als vereinbart, hat der AG das Recht nach seiner Wahl

- die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen oder
- die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern.

5.7 Die vereinbarten Mengen sind genau einzuhalten. Bei Überlieferung hat der AN die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Mehrlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Minderungen hat der AG das Recht die Annahme der Lieferung zu verweigern und/ oder Schadensersatz anzufordern. Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der AG jedoch nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

5.8 Der Versand und Transport erfolgt auf Gefahr des AN. Erst bei Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort geht die Gefahr auf den AG über. Versandpapiere und Lieferscheine mit genauer Inhaltsangabe, unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Teilenummer, -bezeichnung sowie des Lieferortes sind der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle zuzusenden. Für falsche, unvollständige und verspätet eingehende Versandpapiere haftet der AN.

5.9 Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen oder Lieferscheine gelten nur als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Erfüllung des Auftrags.

5.10 Die Anlieferung der Ware hat zwischen 7.00 und 15.00 Uhr zu erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Warenannahme.

5.11 Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

6. Versand/ Verpackung

Die Verpackung erfolgt nach den Richtlinien der jeweils gültigen vereinbarten Verpackungsverordnung. Der AN erklärt sich bereit, die Verpackung auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen, es sei denn es ist schriftlich – im Rahmen der gültigen Verpackungsverordnung – ausdrücklich anders vereinbart.

Soweit nicht in den Verpackungsanforderungen des AG besonders geregelt, sind die Waren und Leistungen handelsüblich, sachgerecht und recyclebar zu verpacken. Der AN wird den AG auf mögliche Risiken der Verpackungsanforderungen des AG rechtzeitig vorab schriftlich hinweisen.

Die Verpackungseinheiten sind deutlich mit Teilenummer, Teilebezeichnung und Mengen zu kennzeichnen. Mehrkosten, entstanden durch Nichtbeachtung von vereinbarten Versandvorschriften oder vom AN zu vertretenden Eilsendungen gehen zu Lasten des AN.

7. Zahlungsbedingungen/ Abtretungsverbot

7.1 Über jede Lieferung ist dem AG eine Rechnung per Post zuzusenden. Der AN hat in der Rechnung die Bestellnummer, Bestelldatum, Teilenummer und -bezeichnung anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Fehlen Bestandteile, ist der AG berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst ab dem Eingang der Ware, der ordnungsmäßigen Lieferscheine, der evtl. nach Ziffer 8 erforderlichen Prüfzeugnisse und ab Vorlage der beanstandeten Rechnung.

7.3 Zahlungsort ist grundsätzlich Parchim. Die Zahlung erfolgt wahlweise durch den AG innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder aber zum 27. des der Lieferung folgenden Monats netto ohne Abzug.

7.4 Der AG leistet die Zahlungen in Zahlungsmitteln seiner Wahl. Der AG hat das Recht, die Forderungen des AN mit Gegenansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund aufzurechnen. Spätestens mit der Bezahlung wird der AG Eigentümer der Liefergegenstände.

7.5 Nur mit schriftlichem Einverständnis des AG darf eine Abtretung von Geldforderungen aus der jeweiligen Bestellung an Dritte erfolgen.

8. Exportkontrolle und Zoll

Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der AN zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US- Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

Grundsätzlich hat der AN alle Einfuhrbestimmungen bei Lieferungen an den AG zu beachten und die entsprechenden Zollmodalitäten eigenständig durchzuführen und diesbezüglich anfallende Kosten zu bezahlen.

9. Qualität/ Qualitätssicherung

9.1 Die gelieferte Ware muss den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. entsprechen.

9.2 Der AN hat ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem, dokumentiert in einem Qualitätssicherungshandbuch, nachzuweisen. Der AN hat durch Abnahme/ Prüfungen sicherzustellen, dass die Lieferungen den DIN/EN- und den

technischen Werten/ Vorschriften entsprechen. Fordert der AG in der Bestellung Qualitätsnachweise und Prüfzeugnisse, hat der AN diese der Lieferung beizufügen. Der AN hat die Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse für den AG zu archivieren und ihm zugänglich zu machen. Daher ist die Zuordnung und die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Der AG behält sich das Recht vor, im Hause des AN eigene Qualitätskontrollen und gegebenenfalls ein Qualitätsaudit, durchzuführen.

10. Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Materialbestellungen

Die für die Ausführung der Aufträge vom AG überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Muster, Werkzeuge sowie andere Materialien bleiben Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht vervielfältigt werden. Nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Weitergabe an Dritte zwecks Vertragserfüllung möglich. Werkzeuge, Formen etc. die auf Kosten des AG hergestellt werden, gehen mit der Herstellung in sein Eigentum über. Die vorgenannten Gegenstände sind als Eigentum des AG zu kennzeichnen, als solche getrennt zu lagern und Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Der AN hält diese Gegenstände einsatzbereit und übernimmt das Risiko des Untergangs, Verlustes, der Verschlechterung und der Beschädigung. Der AN schließt auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung zugunsten des AG ab. Die vorgenannten Gegenstände und Materialbestellungen dürfen nur für die Auftragsbefriedigung des AG genutzt werden. Auf Wunsch des AG sind diese Gegenstände nach Auftragsbefriedigung kostenlos an ihn zurückzugeben. Bei Wertminderung oder Verlust ist dem AG Ersatz zu leisten.

11. Geheimhaltung/ Schutzrechte Dritter/ Werbung

Der AN und der AG verpflichten sich, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Unterlagen und technischen sowie kaufmännischen Auftragsdaten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jegliche anderweitige Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ebenso bedürfen Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den AG. Der AN ist verpflichtet, die gekaufte Sache frei von Rechten Dritter zu liefern. Der AN hat den AG von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten in der Europäischen Union und in anderen Ländern, in die die Ware mit Kenntnis des AN geliefert wird, auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten mit Dritten über Schutzrechte trägt der AN.

12. Gewährleistung / Mängelbeseitigung / Garantie / Lieferantenregress

12.1 Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit haben. Beschaffenheitsvereinbarungen enthalten die Bestellung, sowie Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster und Qualitätsanforderungen, die – insbesondere durch Bezugnahme in der Bestellung des AG oder sonstigem Schriftverkehr im Zuge der Bestellung – Gegenstand des Vertrages geworden sind. Dies gilt insoweit, als der AN den Inhalten der Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster und Qualitätsanforderungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

12.2 Als Beschaffenheit gilt insbesondere als vereinbart, dass

- die Liefergegenstände aus den durch Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten vorgeschriebenen, einwandfreien Materialien gefertigt sind,
- sie die vereinbarten Eigenschaften lt. Spezifikation in den Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten besitzen,
- nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt wurde,
- die am Tage der Lieferung gültigen DIN/EN- Normen eingehalten wurden,
- Bestimmungen der Fachverbände, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Sicherheitsvorschriften beachtet wurden,
- keine Konstruktions- und Herstellungsfehler vorhanden sind, und
- in Mengen, Maßen und Qualität geliefert wird, die in der Bestellung oder in Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten angegeben sind.

12.3. Im Hinblick auf die vom AN übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim AN statt. Der AG prüft daher die vom AN bezogenen Produkte unverzüglich nach Erhalt nur hinsichtlich Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 HGB bestehen für den AG nicht.

12.4. Mängel in einer Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12.5 Ist eine Sache mangelhaft, so hat der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Treten während der Gewährleistungszeit trotz Ersatz und / oder Nachbesserung in Einzelteilen ständig neue Mängel auf, so hat der AN die Ursache der Mängel durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu beheben.

12.6 Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzelner Teile im Rahmen der Gewährleistung beginnt für die jeweiligen Teile die Gewährleistungsfrist von neuem, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu den Maßnahmen verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

12.7 Weiterhin kann der AG im Falle mangelhafter Lieferung nach erfolgloser Setzung einer Frist zur Nacherfüllung nach §§ 651 S1, 437 BGB

- Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen auf Kosten des AN selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen oder
- die Minderung oder den Rücktritt erklären und
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn der Schuldner die Nacherfüllung verweigert oder ein Absehen von der Fristsetzung nach dem Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Ein Schadensersatzanspruch des AG besteht nicht, wenn der AN nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

12.8 Die Rücksendung mangelhafter und falscher Lieferungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des AN. Für Nacharbeiten im Hause des AG beträgt der Nacharbeitungssatz mindestens 62,00 EURO pro Stunde. Der AG ist berechtigt, nachweisbar höheren Schaden geltend zu machen.

13. Produkthaftung

Soweit der AN für einen Schaden aus Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über durchzuführende Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN zur Wahrung dessen Verpflichtungen gegenüber dem AG entsprechend informieren. Der AN ist verpflichtet, sich gegen Folgen fehlerhafter Lieferung ausreichend zu versichern. (min. 5 Mio € Produkthaftpflichtversicherung pauschal für Personen - und Sachschäden maximiert zweifach pro Versicherungsjahr, min. 2,5 Mio € pro Rückruf für alle Rückrufe eines Versicherungsjahres).

14. Kündigung

Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen:

- Wenn – im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrags – der AG dem AN im Gegenzug einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zahlt.
- Wenn Terminüberschreitungen häufiger als zweimal erfolgen.
- Wenn der AG aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen zur Annahme der Ware außerstande ist, z. B. bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streiks, Unruhen etc.).

Diese oder ähnliche Umstände befreien den AG während ihrer Zeitdauer von der Abnahmeverpflichtung, wenn sie eine Bedarfsverringerung verursachen oder die Warenübernahme behindern. Auf Wunsch des AG hat der AN im letzten Fall die Ware - bis zur Übernahme - auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

15. Verjährung

Die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend oder in Ziffer 12 nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

16. Compliance

16.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit ein-zuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschen -rechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Verhinderung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

16.2 Für den Fall, dass sich ein AN wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält der AG sich das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

17. Datenschutz

Der AG ist berechtigt, alle Daten über den AN unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

18. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist der Ort des Firmensitzes des AG. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).